## Artikel VIII

## Aufbau der Organisation

Die Organisation besteht aus

- a) dem Rat;
- b) dem Leituhgsorgan, bestehend aus dem Exekutivkomitee, dem Generaldirektor und dem Personal;
- c) dem Rechnungshof;
- d) den Fachgremien (Arbeitsgruppen und internationale Konferenzen).

### Artikel IX

#### Der Rat

- a) Der Rat der Organisation besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten.
  - Jeder Mitgliedstaat ist berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Rat zu ernennen.
  - Die von den Mitgliedstaaten ernannten Vertreter und Stellvertreter können sich von Mitarbeitern und Beratern begleiten lassen.
- b) Jeder Mitgliedstaat hat eine Stimme im Rat.

# Artikel X

## Tagungen des Rates

- a) Der Rat tritt normalerweise einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
- b) Auf ein schriftliches, an den Vorsitzenden gerichtetes Ersuchen von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten muß eine außerordentliche Tagung des Rates einberufen werden.

### Artikel XI

### Geschäfts- und Finanzordnung

Der Rat setzt seine Geschäftsordnung und die Finanzordnung der Organisation fest.

## Artikel XII

### Beobachter

Jeder Staat, der nicht Mitglied der Organisation ist, und jede internationale Einrichtung mit Aufgaben, die denen der Organisation verwandt sind, kann sich mit Zustimmung des Rates auf jeder Ratstagung durch einen oder mehrere Beobachter ohne Stimmrecht vertreten lassen.

## Artikel XIII

### Aufgaben des Rates

## Der Rat hat

- a) den Bericht des Generaldirektors über die Tätigkeit der Organisation seit der letzten ordentlichen Ratstagung zu prüfen und darüber 'Beschluß zu fassen;
- b) die Richtlinien und das Tätigkeitsprogramm der Organisation zu prüfen und zu genehmigen;
- c) den Haushalt zu prüfen und zu genehmigen;
- d) die jährliche Rechnungslegung und die Jahresbilanz zu prüfen und zu genehmigen;
- e) Fachgremien ad hoc oder ständigen Charakters einzusetzen;
- f) die Berichte dieser Gremien zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen;
- g) die satzungsmäßigen Wahlen abzuhalten;
- h) den Generaldirektor zu ernennen und die Bedingungen seiner Tätigkeit festzusetzen;
- über die Vorschläge zu entscheiden, die ihm das Exekutivkomitee unterbreitet.

#### Artikel XIV

## Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- a) Der Rat wählt aus den Vertretern der Mitgliedstaaten, die einen Sitz im Exekutivkomitee haben, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für drei Jahre oder für ihre noch verbleibende Amtsdauer im Exekutivkomitee gewählt (wobei der kürzere Zeitraum maßgeblich ist) und sind im Falle der Verlängerung dieses Amtes wiederwählbar.
- c) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende üben die gleiche Funktion innerhalb des Rates und des Exekutivkomitees aus.

### Artikel XV

### Das Exekutivkomitee

- a) Das Exekutivkomitee besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus sieben (weiteren) Vertretern von Mitgliedstaaten, die vom Rat gewählt werden.
- b) Die Amtsdauer der Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt normalerweise drei Jahre; sie sind wiederwählbar.
- c) Tritt im Exekutivkomitee vor Ablauf der normalen Amtsdauer eine Vakanz ein, so fordert das Exekutivkomitee einen Mitgliedstaat auf, einen Vertreter zu benennen, um die Vakanz für den Rest der Amtszeit auszufüllen.
- d) Das Exekutivkomitee tritt mindestens zweimal j\u00e4hrlich zusammen.

### Artikel XVI

### Aufgaben des Exekutivkomitees

. Das Exekutivkomitee hat

- a) dem Rat die Richtlinien sowie das T\u00e4tigkeitsprogramm der Organisation vorzuschlagen;
- sicherzustellen, daß die Tätigkeit der Organisation mit den Beschlüssen des Rates im Einklang steht;
- c) dem Rat den Haushaltsvoranschlag sowie die j\u00e4hrlichen Abrechnungen und die Bilanz vorzulegen; das Exekutivkomitee kann einen vorl\u00e4ufigen Haushalt genehmigen, der bis zu seiner Pr\u00fcfung durch den Rat g\u00fcltig ist;
- d) jede weitere Aufgabe zu übernehmen, die ihm auf Grund dieser Konvention zukommt oder die ihm der Rat überträgt;
- e) seine eigene Geschäftsordnung zu bestimmen.

## Artikel XVII

### Der Generaldirektor

Der Generaldirektor

- a) ist der Leiter des unter seiner Verantwortung arbeitenden Sekretariats der Organisation;
- b) führt das vom Rat genehmigte Programm sowie solche Aufgaben durch, die ihm das Exekutivkomitee überträgt;
- c) berichtet auf jeder ordentlichen Ratstagung über die Tätigkeit und finanzielle Lage der Organisation.

## Artikel XVIII

### Finanzen

- a) Die Ausgaben der Organisation werden durch j\u00e4hrliche Beitr\u00e4ge der Mitgliedstaaten und durch andere vom Rat oder vom Exekutivkomitee genehmigte Einnahmen gedeckt.
- b) Die jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten richten sich nach der Beitragsstaffelung gemäß Anlage I.